

# RS OGH 1996/12/17 4Ob2304/96v, 1Ob2313/96w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1996

## Norm

ABGB §825 B

ABGB §890

B-VG Art9

IPRG §12

## Rechtssatz

Durch den Zerfall der SFRJ infolge "dismembratio" erlosch die Rechtspersönlichkeit dieses Staates und seiner Notenbank. Das dem Staat (der SFRJ) zurechenbare Vermögen ist nach Maßgabe noch abzuschließender völkerrechtlicher Verträge unter den Nachfolgestaaten, die hinsichtlich dieses Vermögens eine "communio incidens", somit eine Anteilsgemeinschaft aller Nachfolgestaaten, bilden, aufzuteilen. Solange, als die Nachfolgestaaten über diese Vermögensmassen nicht gemeinsam verfügen, steht jedem einzelnen Mitglied dieser Rechtsgemeinschaft ein privatrechtlicher Anspruch auf Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes zu, somit auch ein gegen österreichische Banken gerichteter Anspruch auf Unterlassung jeglicher Verfügungen über zu diesem Vermögen gehörende Bankguthaben. Dieser Anspruch kann durch eine einstweilige Verfügung nach § 381 Z 1 EO gesichert werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2304/96v

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2304/96v

Veröff: SZ 69/281

- 1 Ob 2313/96w

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2313/96w

Veröff: SZ 70/9

## Schlagworte

\*YU\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107069

## Dokumentnummer

JJR\_19961217\_OGH0002\_0040OB02304\_96V0000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)